

Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Boksee
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	970.000
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.039.900
einem Jahresergebnis von	-69.900

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	949.000
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	977.500
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	--
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	115.100

EUR festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 368 % |

2. Gewerbesteuer

380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen so-wie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 GO erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsför-derungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitions-förderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 6

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Boksee, den 11.04.2024

gez. Hinrichsen
Bürgermeisterin (DS)

Gemäß § 79 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen beim Amt Preetz–Land in 24211 Schellhorn, Am Berg 2, Zimmer 25, nehmen.

Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Dose